

Die Rechtsprechung und Gerichtspraxis in der Invalidenversicherung und ihre Wirkungen

Welche Rolle spielen das Bundesgericht und die kantonalen Gerichte in der Invalidenversicherung? Eine Studie des Büro Vatter, Politikforschung & -beratung im Rahmen des Forschungsprogramms IV (FoP-IV) des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zeigt auf, inwiefern die Rechtsprechung und die Gerichtspraxis in der Invalidenversicherung zur Trendwende bei den IV-Neuberentungen seit 2003 und zum Wandel der Abklärungspraxis in den IV-Stellen beigetragen haben.



Christian Bolliger
Büro Vatter



Christian Rüefli
Büro Vatter



Jonas Willisegger
Büro Vatter

Den ersten Ausgangspunkt der Studie bildet die IV-Rentenentwicklung seit den 1990er Jahren. Nachdem die Anzahl der Neurenten pro Jahr kontinuierlich angestiegen war und 2002 einen Höhepunkt erreicht hatte, erfolgte ein deutlicher Trendbruch. Seit 2003 geht die Anzahl der neu zugesprochenen Renten von Jahr zu Jahr zurück, was teilweise auf eine

strengere Beurteilungspraxis der IV-Stellen zurückgeführt wird.

In derselben Periode¹ sahen sich die kantonalen Versicherungsgerichte und das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG)² mit einer zunehmenden Anzahl Beschwerden gegen IV-Rentenentscheide konfrontiert. Diese Entwicklung wird einerseits auf eine steigende Anzahl Rentengesuche, andererseits auf eine höhere Ablehnungsquote der IV-Stellen zurückgeführt. Auch hier findet sich ein Trendbruch ab 2002 (kantonale Gerichte) bzw. ab 2003 (EVG), der sich mit der Einführung des Einspracheverfahrens 2003 (vgl. Bundesrat 2005) begründen lässt. Insgesamt zeigt sich, dass ablehnen-

de Entscheide der IV-Stellen von den betroffenen Personen zunehmend besser akzeptiert und weniger häufig vor Gericht angefochten werden, während die Beschwerdequote gegen erstinstanzliche Urteile der Kantonsgerichte schwankt, aber keinen eindeutigen Trend aufweist (vgl. Grafik G1).

Den zweiten Ausgangspunkt der Studie bildet die zunehmende Professionalisierung der Abklärungspraxis bei den IV-Stellen: Die Überprüfung von Rentengesuchen wird heute intensiver als noch in den 1990er Jahren durchgeführt, und es lässt sich eine zunehmende Arbeitsteilung bei den Abklärungsarbeiten feststellen. Die IV-Stellen stützen sich bei ihren Entscheiden immer häufiger auf medizinische und juristische Fachdienste sowie auf verwaltungsexterne Gutachten. Damit einher geht ein zunehmender administrativer Aufwand pro abzuklärenden Fall.

Vor diesem Hintergrund rückt auch die Bedeutung der Rechtsprechung und Gerichtspraxis des EVG und der kantonalen Gerichte im Bereich der Invalidenversicherung zunehmend ins Blickfeld des Interesses.

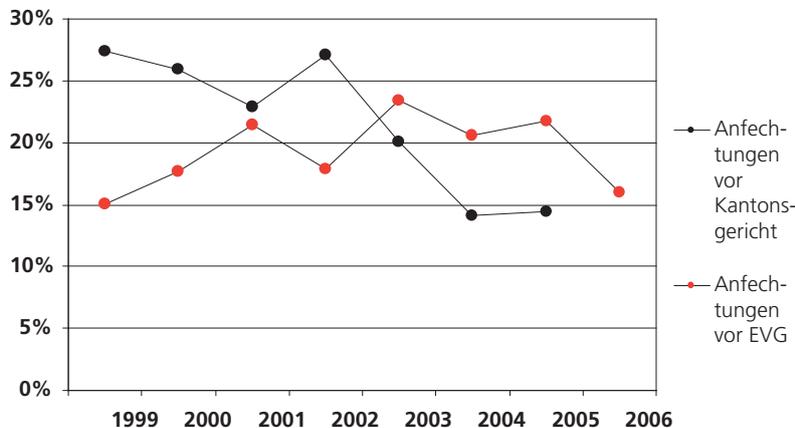
Rolle und mögliche Wirkungen der Gerichte im IV-Verfahren

Auf der individuell-konkreten Ebene haben die Gerichte die Funktion, die Rechtmässigkeit umstrittener Entscheide der IV-Stellen – in der Regel abschlägige Rentenentscheide – zu beurteilen. Auf einer generell-abstrakten Ebene besteht ihre Funktion darin, eine Auslegung und Klärung von unklaren Sach- und Rechtsfragen vorzunehmen, in denen das Gesetz den vollziehenden

¹ Systematische und vergleichbare Datenreihen hierzu sind erst ab 1999 verfügbar.

² Per Januar 2007 wurde das zuvor selbstständige EVG in das Schweizerische Bundesgericht eingegliedert und bildet nun dessen beide sozialrechtlichen Abteilungen. Da sich die hier vorgestellte Untersuchung überwiegend auf die Praxis vor 2007 bezieht, wird auch terminologisch auf die damalige Gerichtsorganisation Bezug genommen.

Anteile angefochtener Rentenverfügungen und kantonalen Gerichtsentscheide



Quelle: BSV, eigene Berechnung

Akteuren einen Ermessensspielraum belässt. Mit ihren Entscheidungen konkretisieren Gerichte somit die rechtlichen Rahmenbedingungen des IV-Verfahrens, d.h. die Spielregeln des Zugangs zu einer IV-Rente, und beeinflussen entsprechend den Handlungsspielraum und das Verhalten der am Verfahren beteiligten Akteure.

Die Interpretationsfunktion der Gerichte bringt es mit sich, dass auch die Justizbehörden im Rahmen ihrer Rechtsprechung über einen gewissen Auslegungsspielraum verfügen. Diesbezüglich können zwei Dimensionen unterschieden werden: Gestaltungsspielraum besteht einerseits in der inhaltlichen Auslegung der IV-Gesetzgebung, welche die rechtlichen Voraussetzungen des Rentenanspruchs der Versicherten regelt³, andererseits in der Gestaltung der Verfahrensregeln, welche die Anforderungen an die Rentenabklärungen oder die rechtlichen Möglichkeiten der am IV-Verfahren beteiligten Parteien definieren.

Entsprechend untersucht die hier vorgestellte Studie⁴ deshalb den Einfluss der Gerichte auf zwei Wirkungsdimensionen:

1. Verfahrensrechtliche Auswirkungen: Welche betrieblichen Auswirkungen haben die Rechtsprechung

und Gerichtspraxis auf die Vollzugsstellen der Invalidenversicherung (IV-Stellen)?

2. Materielle Auswirkungen: Wie beeinflussen die Rechtsprechung und Gerichtspraxis die Rentenentwicklung?

Wirkungszusammenhänge im IV-Verfahren

Der Studie liegt ein Wirkungsmodell zu Grunde (Grafik G2), das die am IV-Verfahren (inkl. Rechtsweg) beteiligten Akteure miteinander in Beziehung setzt und die untersuchten Wirkungsdimensionen und diverse zu berücksichtigende Kontextfaktoren⁵ enthält. Entsprechend beschränkt sich die Untersuchung nicht bloss auf die Gerichte und IV-Stellen als Recht sprechende und vollziehende Institutionen. Sie schenkt auch der anwaltschaftlichen Tätigkeit im IV-Bereich Aufmerksamkeit und beleuchtet die Rolle des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) in Bezug auf seine Mitwirkung in Gerichtsverfahren und seine Aktivitäten bei der Umsetzung von höchstrichterlichen Leitentscheiden.

Die Studie umfasst den Untersuchungszeitraum der 1990er Jahre bis in die Gegenwart und stützt sich auf

G1

verschiedene empirische Grundlagen. Anhand der rechtswissenschaftlichen Literatur, einschlägiger Leiturteile des EVG sowie Leitfadenterviews mit Experten und Praktikern wurde die Entwicklung der Rechtsprechung seit den 1990er Jahren nachgezeichnet. Die Gerichtspraxis des EVG und der kantonalen Gerichte wurde mittels einer quantitativen Inhaltsanalyse von 322 EVG-Urteilen und anhand bestehender Statistiken des BSV untersucht. Über Leitfadenterviews mit entsprechenden Akteuren in den drei Kantonen Luzern, St.Gallen und Waadt wurden jeweils die Mechanismen und Abläufe zwischen IV-Stelle und Kantonsgesicht sowie der Einfluss der EVG-Praxis und von Anwaltschaften darauf näher betrachtet. Weitere Expertengespräche mit Personen mit einem nationalen Überblick dienten zur Validierung der Befunde.

Entwicklung und Auswirkung der verfahrensbezogenen Rechtsprechung

Wie die Studie zeigt, hat das EVG in seiner Rechtsprechung den verfahrensrechtlichen Schutz der Versicherten sukzessive ausgebaut. Bevor die sozialversicherungsrechtlichen

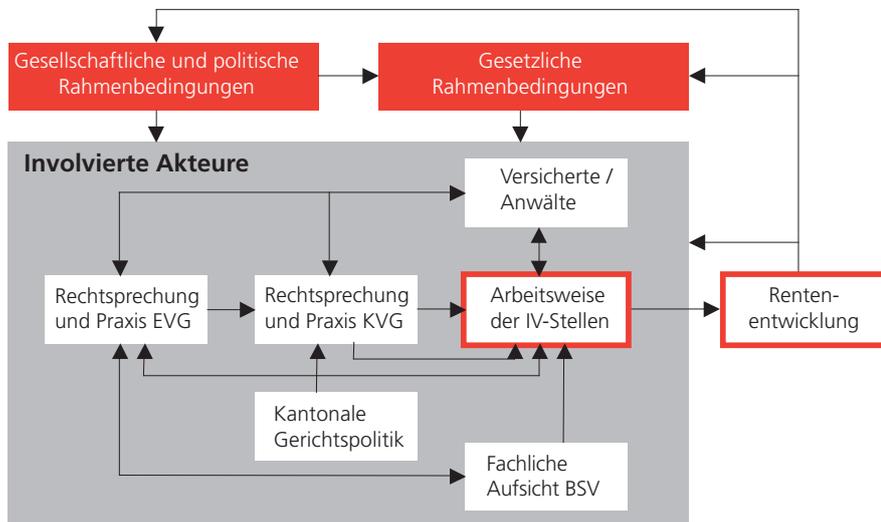
3 Diesbezüglich können aufgrund der Invaliditätsdefinition in Art. 4 Abs. 1 IVG drei Grunddimensionen unterschieden werden: Vorliegen eines Gesundheitsschadens (medizinische Dimension), Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit (wirtschaftliche Dimension), Kausalzusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Erwerbsunfähigkeit.

4 Bolliger, Christian; Willisegger, Jonas und Rüefli, Christian (2007). Die Rechtsprechung und Gerichtspraxis in der Invalidenversicherung und ihre Wirkungen. Bern: BSV.

5 Die IV-Abklärungspraxis hat sich auch infolge gesetzlicher Änderungen mehrfach geändert, insbesondere durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) am 1.1.2003 (AS 2002 3371), durch den Aufbau der regionalen ärztlichen Dienste (RAD) im Zuge der 4. IV-Revision (in Kraft seit 1.1.2004; AS 2003 3837) sowie durch die vorgezogenen Massnahmen der 5. IV-Revision zur Straffung der Verfahren (in Kraft gesetzt am 1.7.2006; AS 2006 2003).

Wirkungsmodell mit Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen der Arbeitsweise von IV-Stellen und der Rentenentwicklung

G2



EVG = Eidgenössisches Versicherungsgericht, KVG = Kantonale Versicherungsgerichte
Quelle: Eigene Darstellung

Auch die Anwaltschaften der IV-Versicherten üben zugunsten der Behandlung der Gesuche ihrer Klienten zeitlichen Druck auf die IV-Stellen aus und pochen auf die Einhaltung verfahrensrechtlicher Standards. Die zunehmende Präsenz von Anwaltschaften insbesondere in den Gerichtsverfahren kann auf die strengere Rentenpraxis der IV-Stellen und die zunehmende Komplexität und Formalisierung der Verfahren zurückgeführt werden.

Die Entwicklung der Rechtsprechung zum IV-Verfahrensrecht bzw. zur Abklärungspraxis hatte für die IV-Stellen insgesamt einen höheren Aufwand zur Folge. Insbesondere werden gründliche medizinische Abklärungen getroffen, was die Anstellung von zusätzlichem medizinischem Fachpersonal bedingt, und zunehmend externe Gutachten eingeholt. Die Vervielfachung der Abklärungen soll zwar die Beweislage zur Abstützung der Entscheidungen der IV-Stellen verbessern, gleichzeitig nimmt aber die Komplexität der einzelnen Dossiers zu, was einerseits den Betreuungs- und Koordinationsaufwand seitens der IV-Stellen erhöht, andererseits eine höhere Wahrscheinlichkeit von Widersprüchen in den Dossiers mit sich bringt und dadurch die potenzielle Angriffsfläche in Einsprache- oder Gerichtsverfahren erhöht.

Verfahrensregeln im Jahr 2003 im ATSG zusammengeführt wurden, richtete das EVG seine Rechtsprechung zu verfahrensrechtlichen Fragen in der IV an den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) aus, was im Laufe der Zeit zu einer Stärkung der Stellung der IV-Versicherten im IV-Verfahren geführt hat. Die Untersuchungen zu den richterlich festgelegten Standards des Abklärungsverfahrens zeigen zudem, dass das EVG in den 1990er Jahren die Qualitätsansprüche an spezifische Beweisquellen angehoben hat. So wurden allgemeine Anforderungen an Beweismittel (z.B. Gutachten) festgelegt und das Gewicht einzelner Beweismittel (namentlich Aussagen des Versicherten und Berichte des Hausarztes) relativiert. Materielle Leiterteile zur IV präzisierten und erhöhten die verfahrensrechtlichen Anforderungen insbesondere an die medi-

zischen Abklärungen bei schwer objektivierbaren Gesundheitsschäden.

Die verfahrensrechtlichen Schutzbestimmungen der EVG-Rechtsprechung der 1990er Jahre wurden durch die Gesetzesänderungen von 2003 (ATSG) und 2006 (Verfahrenstraffung im Rahmen der 5.IV-Revision) kodifiziert und zugunsten der Versicherten weiter ausgebaut. Damit wurden die formalen Anforderungen an den Verfahrensablauf in den IV-Stellen weiter erhöht.

Die Möglichkeit, Fälle zu weiteren Abklärungen zurückzuweisen, erlaubt dem EVG und den kantonalen Gerichten die Durchsetzung der von ihnen geforderten Abklärungsstandards. Wie die hohen Rückweisungsquoten der kantonalen Gerichte zeigen, üben diese auf die IV-Stellen einen starken Druck zur Umsetzung der Verfahrensstandards aus. Allerdings unterscheidet sich die Rückweisungspraxis der Gerichte von Kanton zu Kanton, was mit Unterschieden der Entscheidungskultur, der Arbeitsbelastung und den Ressourcen der Gerichte erklärt werden kann.

Entwicklung der materiellen Rechtsprechung

In materieller Hinsicht besteht der für die Rentenaufwandentwicklung der IV vermutlich bedeutsamste Auslegungsspielraum im IV-Gesetz bei der Beurteilung der Rentenansprüche von Versicherten mit schwer objektivierbaren Gesundheitsschäden⁶. Besteht bei diesen Fällen schon im Rahmen der medizinischen Abklärung, ob überhaupt ein Gesundheitsschaden vorliegt, ein grosser Spielraum (vgl. Jeger 2006), so ist es den Gerichten hier mehr als bei gut ob-

6 Zu diesen werden z.B. somatoforme Schmerzstörungen, weitere psychische Krankheiten, Erkrankungen an Knochen und Bewegungsorganen (z.B. Rückenschmerzen), das Schleudertrauma sowie psychogene Störungen nach Unfällen gezählt (vgl. Murer 2004).

jektivierbaren Gesundheitsschäden überlassen zu entscheiden, welche Willensanstrengung sie der versicherten Person für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zumuten. Von der Auslegung dieses Spielraums sind viele Versicherte betroffen, die überdies in vergleichsweise jungem Alter ihre Rentenansprüche stellen und somit – falls sie bis zum AHV-Alter invalid bleiben – während langer Zeit eine IV-Rente beziehen. Die entsprechende Gerichtspraxis wirkt sich somit einerseits auf eine grosse Zahl von Personen⁷, andererseits in Bezug auf einen langen Zeithorizont aus.

Der bestehende Auslegungsspielraum bei der Beurteilung des Rentenanspruchs bei schwer objektivierbaren Gesundheitsschäden wurde vom EVG seit dem Jahr 2000 eingeschränkt, mit Ausnahme der Beurteilung von Versicherten mit Schleudertrauma. Der Leitentscheid des Jahres 2004 (BGE 130 V 352) stellt hierbei den markantesten Meilenstein der materiellen EVG-Rechtsprechung im Bereich der Invalidenversicherung dar. Mit diesem Entscheid hat das EVG die Gewährung einer IV-Rente an Personen mit einer somatoformen Schmerzstörung an strenge zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Diese restriktivere Rechtsprechung wurde in der Folge auch auf die Fibromyalgie angewendet.

Auswirkungen auf die beteiligten Akteure

Ob sich die materielle EVG-Rechtsprechung auf die Rentenentwicklung auswirkt, hängt davon ab, inwieweit die kantonalen Gerichte, die IV-Stellen sowie die Versicherten und ihre Anwaltschaften sich davon beeinflussen lassen. Die Studie kommt diesbezüglich zu folgenden Befunden:

Die kantonalen Gerichte scheinen insgesamt den Wandel des EVG zu einer restriktiveren Rechtsprechung

bei schwer objektivierbaren Gesundheitsschäden ebenfalls vollzogen zu haben. Das heisst, sie geben den vom EVG erzeugten Druck weiter an die IV-Stellen. Allerdings lassen sich hinsichtlich der Strenge kantonalen Gerichte bedeutsame Unterschiede erkennen. Weil es aufgrund mangelnder Ressourcen weder den Versicherten noch den IV-Stellen möglich ist, jeden erstinstanzlichen Entscheid vor Bundesgericht anzufechten, und weil Mitte 2006 die Kognition des EVG eingeschränkt wurde, verfügen die Kantonsgerichte über einen gewissen Spielraum bei der Strenge ihrer Rechtsprechung.

Auch die IV-Stellen folgen dem Trend in Richtung einer restriktiveren Praxis bei der Beurteilung schwer objektivierbarer Gesundheitsschäden. Sie sprechen dem Leitentscheid 130 V 352 zu den somatoformen Schmerzstörungen grosse Bedeutung zu und versuchen, den vom EVG definierten Katalog strenger Beurteilungskriterien in ihre Rechtsanwendung zu integrieren. Die Tendenz einer zurückhaltenden Berentungspraxis ist zwar in allen Kantonen ersichtlich, doch bleiben trotz einer teilweisen Annäherung teils markante Unterschiede zwischen den IV-Stellen bestehen.

Hinsichtlich der weiteren Akteure kann davon ausgegangen werden, dass sich die zunehmende Präsenz von Privatanwälten und Rechtsvertretern von Behindertenorganisationen in den Rentenverfahren kaum auf die Entwicklung der Neurenten auswirkt. Auch die Hausärzte der IV-Versicherten scheinen keinen Einfluss auf den Ausgang von Rentenverfahren zu haben. Zudem kann festgestellt werden, dass die restriktivere materielle Rechtsprechung sich allenfalls indirekt auf die Motivation der Versicherten auswirkt, ein Rentengesuch einzureichen. Die festzustellende Stabilisierung der Anmeldungen bei den IV-Stellen ist jedoch vermutlich auf eine generell intensiviertere und differenzierte Dis-

kussion unter sämtlichen mit der IV befassten Akteuren zurückzuführen, von denen die Richterinnen und Richter nur eine Gruppe bilden. Der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» ist in den letzten Jahren stärker ins Bewusstsein aller involvierten Akteure gerückt.

Rechtsprechung und Entwicklung der Neurenten

Die bereits beschriebenen Veränderungen des Abklärungsverfahrens wirken sich ambivalent auf die Rentenentwicklung aus. Einerseits erhöht sich mit der schrittweisen Vertiefung der Abklärungen und den steigenden Qualitätsansprüchen der Gerichte die Beweislast für einen positiven Rentenentscheid, was eine rentenbeschränkende Wirkung haben dürfte. Andererseits führen diese erhöhten Standards jedoch aufgrund mangelnder Ressourcen bei den IV-Stellen und langer Wartezeiten bei der Erstellung externer Gutachten dazu, dass Verfahren in die Länge gezogen werden. Damit erhöht sich das Risiko, dass ein Gesundheitsschaden sich bis zum Entscheid chronifiziert und damit eine Rente unausweichlich wird.

Der Wandel der Rechtsprechung seit 2000, die damit verbundene Gerichtspraxis und die beschriebenen Wirkungen auf die IV-Stellen korrespondieren insgesamt gut mit der eingangs beschriebenen Trendwende hin zu weniger Neurenten. Eine Wirkung der Rechtsprechung im Bereich der IV ist jedoch quantitativ weder direkt auf einzelne Leitentscheide zurückzuführen, noch lässt sie sich auf einzelne Kategorien von schwer objektivierbaren Gesundheitsschäden eingrenzen, sondern sie ist diffus. Wie das Wirkungsmo-

⁷ Anhand der IV-Statistik lassen sich die betreffenden Fälle nicht eindeutig isolieren. Die Diagnosekategorien, denen schwer objektivierbare Gesundheitsschäden zuzuordnen sind, machen jedoch einen hohen Anteil der rentenverursachenden Gesundheitsschäden aus.

dell in **G2** veranschaulicht, muss davon ausgegangen werden, dass das Gericht nicht isoliert agiert, sondern als eingebetteter Akteur, dessen Handeln und Wirkungen von anderen Akteuren und von äusseren Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Richterinnen und Richter sind bezüglich des festgestellten Wandels somit vermutlich sowohl Beeinflusste als auch Impulsgeber gewesen.

Herausgeforderte IV-Behörden

Gemäss den Ergebnissen der Studie haben somit die Gerichte einen prägenden Einfluss auf die Gestaltung der IV-Abklärungsverfahren und auf die Definition der rentenbegrenzenden Invalidität. Der Gesetzgeber hat auf die Entwicklung der Rechtsprechung und Gerichtspraxis reagiert, in dem er im ATSG sowohl die richterrechtlich fixierten Verfahrensstandards als auch eine strengere Definition des Invaliditätsbegriffs festgelegt hat.

Die Vollzugsinstanzen (IV-Stellen, Bundesamt für Sozialversicherungen) sind in zweierlei Hinsicht gefordert, einerseits in Bezug auf den Vollzug der Gerichtsentscheide in der IV-Praxis, andererseits in Bezug auf die Wahrnehmung der Interessen der Invalidenversicherung als Partei vor Gericht.

Beim *Vollzug* ergibt sich für die *IV-Stellen* aus den erhöhten Ansprüchen der Gerichte insbesondere die Schwierigkeit, eine Verlängerung der Verfahren zu vermeiden, da diese mit einem erhöhten Chronifizierungsrisiko einhergeht. Hierzu sind bereits begonnene Bestrebungen

konsequent weiterzuführen: Zum einen ist die Eingliederungsorientierung der Abklärungsverfahren zu verstärken, zum anderen sind die Regionalen Ärztlichen Dienste so auszugestalten, dass ihre Abklärungen von allen Beteiligten und insbesondere auch von den Richtern und Versicherten als IV-unabhängig und objektiv wahrgenommen werden. Dies ist eine Bedingung dafür, dass Versicherte die Entscheide der IV-Stellen weniger anfechten und trägt zu einer Reduktion der Anzahl zeitraubender externer Gutachten in den IV-Verfahren bei. Der *Rechtsdienst der IV im BSV*, der wegweisende Urteile des EVG zu Publikationen und Weisungen an die Adresse der IV-Stellen verarbeitet, ist ebenfalls gefordert. Die durchgeführten Leitfadeninterviews lassen erkennen, dass das BSV mit einer breiteren Publikationspraxis und einem schnelleren Erlass von Weisungen zu einer einheitlicheren Rechtsanwendung durch die IV-Stellen beitragen könnte.

Zweitens stellt sich die Frage, ob die IV-Vollzugsbehörden ihre Parteirechte vor Gericht genügend in Anspruch nehmen. Die Studie gibt Anlass zur Vermutung, dass *IV-Stellen* teilweise aus Ressourcengründen auf Erfolg versprechende Beschwerden gegen Urteile von Kantonsgerichten verzichten. Sie empfiehlt, vertiefter abzuklären, ob die IV-Stellen ihr Beschwerderecht genügend beanspruchen. Das *BSV* ist neben dem EVG der einzige IV-Akteur mit nationalem Charakter und aufgrund seiner Oberaufsichtsfunktion auch für einen einheitlichen Vollzug verantwortlich. Vernehmlassungen im

Vorfeld von EVG-Entscheiden und eigene Beschwerden erlauben es dem Bundesamt zu reagieren, wenn ein Kantonsgericht von der gängigen Gerichtspraxis abweicht. Angesichts der festgestellten Unterschiede empfiehlt die Studie, die Präsenz des BSV in den bundesgerichtlichen IV-Verfahren zu verstärken.

Literatur

Bundesrat (2005). Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Massnahmen zur Verfahrensstraffung) vom 4. Mai 2005. BBl 2005 3079-3092.

Jeger, Jörg (2006). «Somatoforme Schmerzstörung und Arbeitsunfähigkeit: Differenzen oder Konsens zwischen Medizin und Rechtsprechung?», in René Schaffhauser und Franz Schlauri (Hrsg.): *Medizin und Sozialversicherung im Gespräch*. St.Gallen: IRP-HSG; 155–210.

Murer, Erwin (2004). «Die verfehlte rechtliche Behandlung der «Versicherungsfälle unklarer Kausalität» und ihre Auswirkungen auf die Rentenexplosion in der IV», in Erwin Murer (Hrsg.). *Die 5. IVG-Revision: Kann sie die Rentenexplosion stoppen?* Bern: Stämpfli; 1–45.

Christian Bolliger, Dr. rer. soc., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Büro Vatter, Politikforschung & -beratung, Bern.
E-Mail: bolliger@buerovatter.ch

Christian Rüefli, lic. rer. soc., Geschäftsführer, Büro Vatter, Politikforschung & -beratung, Bern.
E-Mail: ruefli@buerovatter.ch

Jonas Willisegger, lic. rer. soc., ehemals wissenschaftlicher Mitarbeiter Büro Vatter, jetzt Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Bern.
E-Mail: jonas.willisegger@bwl.admin.ch